



Verwaltungs- und Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Wittinsburg

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wittinsburg gestützt auf § 107 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Gemeindeversammlung

§1 Zusätzliche Befugnisse der Gemeindeversammlung (§47 Absatz 2 GemG)

Der Gemeindeversammlung werden folgende zusätzliche Befugnisse eingeräumt:

a. aufgehoben ²⁾

§2 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung (§ 55 und 57 Absatz 1 Satz 2 GemG)

¹Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt in Form eines Schreibens an alle Haushaltungen.

²Der Einladung ist das Geschäftsverzeichnis beizulegen.

§3 Bekanntgabe der Gemeinderats-Anträge (§ 56 Satz 2 GemG)

Die Gemeinderats-Anträge werden zusammen mit dem Geschäftsverzeichnis schriftlich bekanntgegeben.

²⁾ Die Änderungen gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 12.11.2003 treten auf den 1. Januar 2004 in Kraft. Mit Verfügung der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft am 28.05.2004 genehmigt.

§4 Erläuterung der Geschäfte, Unterlagen

¹Die Gemeindeversammlungsgeschäfte werden an der Versammlung mündlich erläutert.

²Unterlagen zu den Gemeindeversammlungsgeschäften, die nicht an die Stimmberechtigten verteilt werden (Pläne, Rechnungen, Voranschlag, grössere Berichte und Dokumentationen usw.) können 7 Tage vor der Versammlung auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

§5 Protokollierung (§60 GemG)

Über die Verhandlungen wird ein ausführliches Protokoll geführt. An der nächsten Gemeindeversammlung wird beschlossen, wie das Protokoll der Versammlung zur Kenntnis gebracht wird.

§6 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse (§ 82 Absatz 2 Gesetz politische Rechte)

Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse werden durch öffentlichen Anschlag beim Anschlagbrett bekanntgemacht.

B. Gemeindebehörden

§7 Ständige, beratende Ausschüsse und Kommissionen (§104 Absatz 1 GemG)

¹Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben der ständigen, beratenden Ausschüsse und Kommissionen werden in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.

²Die Amtsdauer der ständigen, beratenden Ausschüsse und Kommissionen beträgt vier Jahre. Sie beginnt jeweils mit der Amtsperiode des Gemeinderates.

§8 Protokollführung in den Gemeindebehörden (§ 16 Absatz 2 GemG)

¹In den folgenden Behörden wird das Protokoll durch einen Gemeindeangestellten oder eine Gemeindeangestellte geführt:

a. Gemeinderat

² In den folgenden Behörden und Kommissionen wird das Protokoll durch ein Mitglied aus ihrer Mitte geführt:

- a. Schulrat Känerkinden-Wittinsburg ²⁾
- b. Sozialhilfebehörde ²⁾
- c. Wahlbüro
- d. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
- e. Feuerwehrkommission
- f. nicht ständige Kommissionen

C. Wahl der Gemeindeangestellten

§9 Wahlorgane

¹An der Urne werden gewählt:

- a. aufgehoben ¹⁾
- b. aufgehoben ¹⁾

²Durch den Gemeinderat werden gewählt:

- a. Gemeindeverwalter/in ²⁾
- b. Bürgergemeindekassier/in ²⁾
- c. Schulhausabwart ²⁾
- d. Gemeindegewegmacher ²⁾
- e. Brunnenmeister/-Stellvertreter ²⁾
- f. für weitere Aufgaben wählt der Gemeinderat geeignete Personen

§10 Verfahren bei Urnenwahl

Die Urnenwahlen finden nach dem Mehrheitswahlverfahren statt.

¹⁾ Gem.§ 44 des Personal- und Besoldungsreglementes ist die personalrechtliche Bestimmung in § 9 Absatz 1 des Verwaltungs- und Organisationsreglementes der Gemeinde Wittinsburg vom 19. Juni 1997 mit dem Ende der Amtsperiode aufgehoben.

Entscheid Nr. 894/00 der Finanz- und Kirchendirektion Kanton Basel-Landschaft vom 5. Mai 2000

²⁾ Die Änderungen gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 12.11.2003 treten auf den 1. Januar 2004 in Kraft. Mit Verfügung der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft am 28.05.2004 genehmigt.

D. Rechnungswesen

§11 Ausgabenzuständigkeit weiterer Behörden (§ 161 Absatz 3 GemG)

Folgende Behörden können im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der Mittel beschliessen:

- a. Schulrat Känerkinden-Wittinsburg für die Anschaffung von Schulmobiliar ²⁾
- b. Feuerwehrkommission für die Anschaffung von Material ohne Fahrzeuge
- c. Sozialhilfebehörde im Rahmen der Gesetzgebung ²⁾

E. Gebühren

§12 Verwaltungsgebühren

Der Gemeinderat kann eine Gebührenordnung erlassen für die Verwaltungsgebühren und Gebühren für die übrigen Verwaltungshandlungen, welche nicht schon in den Sachreglementen festgelegt sind.

F. Bussen

§13 Bussenanerkennungsverfahren (§ 81 Absatz 1-3 GemG)

¹Der Gemeinderat erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglements begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.

²Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt, und die Busse wird rechtskräftig.

³Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Absatz 1-4 des Gemeindegesetzes statt.

²⁾ Die Änderungen gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 12.11.2003 treten auf den 1. Januar 2004 in Kraft. Mit Verfügung der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft am 28.05.2004 genehmigt.

G. Schlussbestimmungen

§ 14 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

¹Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion.

²Es tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Die Einwohnergemeindeversammlung Wittinsburg hat das vorstehende Verwaltungs- und Organisationsreglement am 19. Juni 1997 beschlossen.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung
Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeverwalterin

sig. Martin Eggimann

sig. Elsbeth Straumann

Mit Verfügung Nr. 123 vom 23.10.1997 von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Baselland genehmigt.

Die Änderungen gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 12.11.2003 treten auf den 1. Januar 2004 in Kraft. Mit Verfügung der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft am 28.05.2004 genehmigt.